

# **Ratgeber Trennung – Scheidung**

**Aktionstag  
„Marmor, Stein & Eisen bricht...“  
am 27. September 2008  
in Viernheim**

Liebe Besucher des Aktionstages „Marmor, Stein & Eisen bricht...“,

Im Falle einer Trennung und anschließenden Scheidung müssen aus rechtlicher Sicht viele Dinge beachtet werden. Dieser Ratgeber möchte Ihnen nachfolgend einen kurzen Überblick über die verschiedenen Themen geben. Die Darstellung ist nicht abschließend und kann in keinem Fall eine rechtliche Beratung ersetzen, da jeder Fall individuell betrachtet und bewertet werden muss.

### Übersicht:

Checkliste Scheidung – die wichtigsten Schritte nach der Trennung	1
Sorgerecht	2
Wohnsituation	3
Finanzen	4
Vermögensauseinandersetzung	5
Versorgungsausgleich	5
Ehevertrag	6
Familienmediation	7
Stalking	8

# Checkliste Scheidung – die wichtigsten Schritte nach der Trennung

## 1. Die Scheidung und deren Folgesachen

Scheidung meint die Aufhebung der einst geschlossenen Ehe. Diese kann nur vor einem Gericht durchgeführt werden. Folgende Fragen werden im Regelfall mit entschieden:

- Welcher Ehegatte zahlt dem anderen wie viel Unterhalt?
- Wer zahlt wie viel Unterhalt für die Kinder?
- Wie wird der Hausrat aufgeteilt?
- Wer bleibt in der Ehewohnung oder was soll mit dieser geschehen?
- Wie viel und was bekommt jeder vom Vermögen?
- Kann das gemeinsame Sorgerecht für die Kinder praktiziert werden oder wer erhält sonst das alleinige Sorgerecht?
- Wie wird beim alleinigen Sorgerecht des einen der Umgang des anderen mit den Kindern vereinbart?
- Wie wird die Altersrente gesichert?

## 2. Wann kann ich mich scheiden lassen?

Die Scheidung verlangt das Scheitern der Ehe. Die Ehe ist dann gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass sie wiederhergestellt wird: Zerrüttungsprinzip.

Außerdem müssen die Eheleute vor der Scheidung getrennt gelebt haben. Die Trennungsdauer beträgt ein Jahr, wenn beide Ehepartner mit der Scheidung einverstanden sind oder die Zerrüttung der Ehe festgestellt wurde.

Leben die Ehepartner mindestens drei Jahre getrennt, ist das Einverständnis des anderen bzw. die Zerrüttung nicht mehr notwendig.

Ausnahmsweise kann die Ehe sofort geschieden werden, wenn deren Fortsetzung für einen Ehepartner eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

## 3. Getrenntleben

- Grundsatz der totalen Trennung
- Trennung innerhalb der gemeinsamen Wohnung möglich, dann aber getrennt geführte Haushalte
- Versöhnungsversuche sind unschädlich und wirken sich nicht auf die Dauer der Trennungszeit aus
- **!** Wichtig: Trennungszeitpunkt festlegen, z.B. durch Trennungsschreiben der Anwältin an den Partner **!**

## 4. Wichtige Beweise für die Scheidung sichern!

- Nachweis der Heirat durch Heiratsurkunde
- Nachweis der Personenidentität durch Stammbuch, Geburtsurkunde

- Nachweis der Trennungsdauer
- Umfassende Kenntnis der Vermögensverhältnisse des anderen Ehepartners
- Verzeichnis über die Gegenstände des anderen und des Hausrates
- Dokumentation vorwerfbarer Verhaltensweisen.

## 5. Was bereits im Trennungsjahr gerichtlich geklärt werden kann:

### ▪ **Unterhalt**

- Trennungunterhalt verlangen
- Trennungunterhalt berechnen und vereinbaren
- Kindesunterhalt vereinbaren.

### **Sorgerecht und Umgangsrecht**

- Sorge- bzw. Umgangsrecht vereinbaren
- Mit dem Jugendamt zusammenarbeiten.

### **Ehewohnung und Hausrat**

- Was wird aus der Ehewohnung?
- Hausrat aufteilen.

## Sorgerecht

Haben Sie Streit um das Sorgerecht oder den Umgang mit den Kindern? Dann wenden Sie sich sofort nach der Trennung an das für Sie zuständige Jugendamt. Dieses kann Sie auch über den sog. Kindesunterhaltsvorschuss und die Geltendmachung der Kindesunterhaltsansprüche gegenüber dem Ehegatten beraten.

Will Ihr Ehegatte die Kinder nicht an Sie herausgeben oder mit den Kindern ausziehen, haben Sie die Möglichkeit, beim zuständigen Familiengericht einen Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes zu stellen. Anwaltliche Vertretung ist zwar nicht vorgeschrieben, aber unbedingt zu empfehlen.

Grundsätzlich geht das Gesetz von dem Normalfall aus, dass beide Elternteile auch nach dem Scheitern der Ehe die elterliche Sorge gemeinsam ausüben. Das bedeutet: der Elternteil bei dem die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, entscheidet über die täglichen Angelegenheiten des Kindes, z. B. Umgang mit Freunden, alltägliche Gesundheitsvorsorge, Ferienlager oder Besuche bei Großeltern.

Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für das Kind, z. B. Wahl von Schule und Ausbildungsart, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge, müssen von beiden Elternteilen gemeinsam getroffen werden.

Bei allen diesen Entscheidungen muss immer das Interesse und Wohl des Kindes im Vordergrund stehen.

## Wohnsituation

A. Der **Mietvertrag** ist in der Regel zwischen dem Vermieter und beiden Ehegatten geschlossen.

### 1. Keiner will in der Ehwohnung bleiben

Will keiner der beiden Ehegatten die eheliche Wohnung behalten, müssen beide den Mietvertrag kündigen. Eine nur von Ihnen allein ausgesprochene Kündigung des Mietvertrages wäre womöglich eine unzulässige Teilkündigung, da der Mietvertrag von beiden Ehegatten mit dem Vermieter abgeschlossen ist.

### 2. Einer will in der Wohnung bleiben

Will Ihr Ehegatte in der Wohnung bleiben, sodass also zwischen Ihnen und Ihrem Ehegatten Einigkeit über die zukünftige Nutzung der Ehwohnung besteht, ist zu klären, ob der Vermieter mit dieser Regelung einverstanden ist. Während der Trennungszeit ist nur eine von Ihnen beiden gemeinsam mit dem Vermieter zu treffende, einvernehmliche Vertragsänderung möglich. Dagegen besteht im Rahmen eines Scheidungsverfahrens die Möglichkeit, vom Familiengericht eine Entscheidung darüber treffen zu lassen, ob der Vermieter das Mietverhältnis mit Ihrem Ehegatten fortsetzen muss. Das Gericht hat in einem solchen Fall zu prüfen, ob mit der von Ihnen beiden gewünschten Umgestaltung des Mietverhältnisses die Interessen des Vermieters noch ausreichend gewahrt sind.

### 3. Muss die Ehwohnung aufgegeben werden?

Ihr Ehegatte muss während des Getrenntlebens eine dann möglicherweise zu große oder auch zu teure Wohnung nicht aufgeben. Die Zeit des Getrenntlebens ist dafür gedacht, herauszufinden, ob die Möglichkeit besteht, die Ehe wieder aufzunehmen und fortzusetzen oder eben zu dem Entschluss zu kommen, dass die Ehe endgültig gescheitert ist. Aus diesem Grunde sollen in diesem Zeitraum die ehelichen Lebensverhältnisse nicht schon grundlegend geändert werden müssen, wie es z.B. bei der Aufgabe der ehelichen Wohnung auf Grund wirtschaftlicher Beengung der Fall wäre.

### 4. Wer bezahlt die Miete?

Kann Ihr Ehegatte, der in der Ehwohnung geblieben ist, die Miete weiterhin bezahlen, ist er dazu grundsätzlich verpflichtet, sei es, weil er dazu aus seinem Einkommen in der Lage ist, sei es, weil er infolge des von Ihnen an ihn bezahlten Unterhalts die erforderlichen Mittel aufbringen kann.

Sind Sie unterhaltsberechtig, mindert die Mietbelastung, die ihr Ehegatte für Sie trägt, Ihren Unterhaltsbedarf, d.h. er wird an Sie entsprechend weniger Unterhalt bezahlen müssen.

**Beachten Sie aber**, dass Sie gegenüber dem Vermieter beide in der Verantwortung bleiben. Bezahlte Ihr Ehegatte, der in der Wohnung geblieben ist, keine Miete, hat der Vermieter gegen jeden von Ihnen Anspruch auf Bezahlung sogar der vollen Miete. Sie haften hierfür als Gesamtschuldner bis Sie aus dem Mietvertrag entlassen sind und müssen sich, sollten Sie wegen der vollen Miete in Anspruch genommen werden, mit Ihrem Ehegatten im Innenverhältnis auseinander setzen. Machen Sie also nicht den Fehler, auf Zahlungsaufforderungen des Vermieters in einem solchen Fall nicht zu reagieren und es in der irrigen Annahme, die Bezahlung der Miete sei Sa-

che des in der Wohnung verbliebenen Ehegatten, auf eine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Vermieter ankommen zu lassen.

Können sich die Eheleute nicht einigen, wer in der Wohnung bleiben darf, kann bei Gericht der Antrag auf Zuweisung der Wohnung zur alleinigen Nutzung gestellt werden.

## **Finanzen**

### **Was passiert mit gemeinsamen Schulden/Konten?**

- Jeder haftet für die Kredite, die er selbst unterschrieben hat.
- Gemeinsames Konto: Beide können jederzeit ohne Zustimmung des anderen Geld abheben. Daher bei der Bank die bisherige Alleinverfügungsberechtigung in eine gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung ändern.
- Kontovollmacht des anderen für das eigene Konto: unbedingt bei der Bank widerrufen.
- Sparbücher oder Vermögenskonten der minderjährigen Kinder: bei der Bank die Vollmacht in eine gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung ändern.
- Gemeinsame Kredite: haben Sie keine eigenes Einkommen, muss der Kredit weiterhin von Ihrem Ehepartner getragen werden. Die monatliche Darlehensrate kann er dann vor Berechnung Ihres Unterhaltsanspruches von seinem Einkommen abziehen. Um zu verhindern, dass Sie von der Bank aus dem Kredit in Anspruch genommen werden, sollten Sie versuchen, auf dem Verhandlungsweg aus dem Kreditvertrag entlassen zu werden bzw. mit dem Ehepartner eine Vereinbarung zu treffen, dass er Sie intern von eventuellen Ansprüchen der Bank freistellt.

### **Steuerliche Auswirkungen der Trennung/Scheidung?**

Die bisherigen Steuerklassen behalten Sie nur solange bis das Jahr, in dem Sie sich getrennt haben vorbei ist. Bei dauernd getrennt Lebenden fallen die Steuerklassen III, IV und V weg. Es kommen nur noch I und VI in Betracht.

Die Möglichkeit der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer fällt ab dem Kalenderjahr weg, das auf die Trennung folgt.

Verdient nur einer der Eheleute und hat auch nur er die Steuern gezahlt, so steht ihm allein eine etwaige Steuererstattung zu.

Erzielen Sie beide Einkommen, steht Ihnen zumindest der Erstattungsbetrag zu, den Sie bekommen hätten, wenn Sie sich getrennt veranlagt hätten.

!! Es ist zu empfehlen, sich schriftlich über eine Verteilung der erwarteten Steuererstattung zu einigen, bevor Sie die gemeinsame Steuererklärung unterschreiben. !!

### **Muss mein Ehepartner während der Trennungszeit für meinen Unterhalt aufkommen?**

Verdienen Sie weniger als Ihr Ehepartner oder haben Sie gar kein eigenes Einkommen, so steht Ihnen nach der Trennung ein Unterhaltsanspruch zu.

Je länger Sie getrennt leben, desto stärker wird von Ihnen erwartet, dass Sie sich auf die veränderte Lage einstellen und Ihre eigene Erwerbstätigkeit vorbereiten oder aufnehmen. Spätestens nach Ablauf des ersten Trennungsjahres müssen Sie sich intensiv um einen Arbeitsplatz oder eine Umschulungsmaßnahme kümmern, wenn Sie dazu in der Lage sind und Ihnen das zumutbar ist.

## **Vermögensauseinandersetzung (Zugewinnausgleich)**

Mit der Zustellung des Ehescheidungsantrages endet der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Damit entsteht der Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns.

Zunächst wird ermittelt, welche Vermögenswerte jeder Ehegatte zu diesem Stichtag besitzt. Hierzu zählen auch die Werte von Lebensversicherungen und Ansprüche gegen Dritte. Von diesem Gesamtwert werden etwaig vorhandene Verbindlichkeiten abgezogen, damit hat man das jeweilige Endvermögen.

In einem zweiten Schritt ermittelt man das sog. Anfangsvermögen (also der Vermögensstand zum Zeitpunkt der Eheschließung). Zum Anfangsvermögen werden Erbschaften und Schenkungen hinzugerechnet, die während der Ehezeit erworben wurden.

Das so ermittelte Anfangsvermögen wird dann vom Endvermögen abgezogen. Der Restbetrag stellt den Zugewinn dar. Sofern ein Ehepartner einen höheren Zugewinn erzielt hat, muss er die Hälfte des Mehrbetrages an den anderen ausgleichen.

## **Versorgungsausgleich (Rentenausgleich)**

Beim Versorgungsausgleich handelt es sich um einen Ausgleich der von beiden Eheleuten während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften. Über diesen Ausgleich entscheidet das Familiengericht automatisch mit, sobald eine Ehescheidungsantrag vorliegt.

Für beide Ehepartner wird ermittelt, welche Rentenanwartschaften bis zur Einreichung der Ehescheidung bereits entstanden sind. Dabei werden neben den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch Ansprüche aus Betriebsrenten oder sonstigen Zusatzversicherungen berücksichtigt.

Die für jeden Ehepartner entstandenen Rentenansprüche werden verglichen. Von dem Rentenkonto mit den höheren Anwartschaften werden die Hälfte des überschüssigen Betrages auf das Rentenkonto des anderen abgegeben.

Die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs zeigen sich erst mit Rentenbezug, also im Rentenalter oder bei Invalidität.

## **Ehevertrag**

Schwerpunkt eines Ehevertrages ist die vorsorgende Gestaltung der Scheidungsfolgen. Folgende Regelungen können in Betracht kommen und empfehlenswert sein. Eine allgemeingültige Emp-

fehlung kann nicht abgegeben werden, es kommt wie so oft auf die Umstände des Einzelfalles, also auf die konkreten Bedürfnisse des jeweiligen Paares an.

### **1. Modifizierungen der Zugewinnsgemeinschaft**

Der gesetzliche Güterstand ist gekennzeichnet durch den Zugewinnausgleich, der im Scheidungsfall rein schuldrechtlichen Charakter hat, während er im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod direkte Auswirkungen auf das Erbrecht hat. Die praxiswichtigen Modifizierungen beziehen sich auf den schuldrechtlichen Zugewinnausgleich bei Scheidung, daneben auch auf die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365 ff. BGB, also über das Vermögen als Ganzes oder Hausratsgegenstände.

Im Einzelnen bestehen insbesondere die folgenden ehevertraglichen Möglichkeiten:

- Die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365 ff BGB können ausgeschlossen werden, dies auch bezüglich nur eines Ehegatten.
- Vorehelicher Vermögenserwerb kann in den Zugewinnausgleich einbezogen werden.
- Die Höhe des Anfangsvermögens oder des Endvermögens kann in einem Geldbetrag festgelegt werden: Nach § 1373 BGB ist Zugewinn der Geldbetrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt. Anfangsvermögen und Endvermögen sind Wertzahlen in Geld, die aus der Ermittlung und Bewertung der jeweiligen Vermögensgegenstände zu den jeweiligen Zeitpunkten resultieren. Im Ehevertrag kann aber auch die Festsetzung eines fiktiven Betrages vorgenommen werden, um so einen bestimmten Effekt im Zugewinnausgleich zu erzielen.
- Die Zugewinnausgleichsforderung kann höhenmäßig begrenzt werden.
- Einzelne Vermögensgegenstände oder Vermögensmassen oder Erträge können gegenständlich aus dem Zugewinnausgleich ausgenommen werden: Es können beispielsweise Hausgrundstücke und deren Mieterträge ausgenommen werden. Auch die Herausnahme von Unternehmensvermögen aus dem Zugewinnausgleich ist möglich und sinnvoll, um nicht den Bestand und die Liquidität des Unternehmens im Falle des Zugewinnausgleichs zu gefährden. Das gleiche gilt für die freiberufliche Praxis etwa des Arztes, Rechtsanwaltes oder Steuerberaters.
- Der Zugewinnausgleich unter Lebenden kann ausgeschlossen werden, während er für den Todesfall bestehen bleibt: Im Todesfall wird der Zugewinnausgleich dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht. Den sich ergebenden Ausgleichsanspruch erhält der überlebende Ehegatte unabhängig von seiner Höhe erbschaftsteuerfrei, dies neben den sonstigen Ehegattenfreibeträgen. Hierin liegt steuerlich ein wesentlicher Vorteil der Zugewinnsgemeinschaft gegenüber der Gütertrennung.
- Es können Vereinbarungen zur Bewertung einzelner Vermögensgegenstände oder Vermögensmassen, wie etwa des Unternehmens, getroffen werden.

### **2. Die ehevertragliche Gütertrennung**

Der Einsatzbereich der Gütertrennung nach § 1414 BGB ist durch die Entwicklung der modifizierten Zugewinnsgemeinschaft, also den Ausschluss des Zugewinnausgleich für den Scheidungs-

fall bei Beibehaltung des steuerfreien Zugewinnausgleichs im Todesfall, erheblich eingeschränkt worden, da diese die sachgerechtere Form der Scheidungsvorsorge darstellt.

Dennoch gibt es Fallgruppen, in denen sich die vollständige Gütertrennung empfiehlt. Hierzu gehört etwa die Eheschließung im fortgeschrittenen Alter, bei der man gegenseitig weder im Scheidungs- noch im Todesfall am Vermögenszuwachs teilhaben will.

### **3. Sonstige ehevertragliche Vereinbarungen**

#### **a) Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich**

Der Versorgungsausgleich, also der Ausgleich von Rentenanwartschaften im Falle der Scheidung kann ausgeschlossen oder modifiziert werden. Diesbezügliche Vereinbarungen unterliegen strenger richterlicher Kontrolle und sind nur in engem Rahmen möglich. Eine ausführliche anwaltliche oder notarielle Beratung ist zu empfehlen, damit die Vereinbarung an die konkreten Bedürfnisse angepasst ist und bei einer richterlichen Kontrolle Bestand hat.

#### **b) Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt**

Der völlige Verzicht auf sämtliche gesetzlichen Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt ist gerechtfertigt, wenn die Eheleute die gegenseitige Verantwortung über die Ehescheidung hinaus abbedingen wollen und dies dem gelebten oder geplanten Ehetyp entspricht. Dies gilt vor allem für die Partnerschaftsehe beiderseits berufstätiger, vermögensmäßig unabhängiger und kinderloser Personen. Aber auch bei Wiederverheiratung älterer Personen im Ruhestandsalter, wenn beide einkommensmäßig versorgt sind. Außerhalb dieser Fallgruppen bedarf der Unterhaltverzicht der besonderen Rechtfertigung oder der Kompensation durch unterhaltssichernde Leistungen des einkommensstärkeren Partners an den einkommensschwächeren Partner.

#### **c) Verbindung mit einem Erbvertrag**

#### **d) Verbindung des Ehevertrag mit einem Erb- und Pflichtteilsverzicht**

## **Familienmediation**

Sinngemäß übersetzt bedeutet Mediation "Vermittlung". Dementsprechend versucht die Mediatorin als neutrale Dritte, zwischen den Streitparteien zu vermitteln. Dabei sollen aber in erster Linie die Streitparteien selbst eine Lösung erarbeiten. Die Aufgabe der Mediatorin besteht nur darin, ihnen auf diesem Weg zu helfen.

Die rechtliche Beurteilung des Streitfalls steht nicht im Vordergrund. Statt dessen gilt es, zu ergründen, welche wirtschaftlichen oder sozialen Interessen den Streitfall verursacht haben und wodurch er verfestigt wurde. Ziel der Mediation ist es, eine für beide Seiten möglichst vorteilhafte Einigung zu finden.

Sorge- und Umgangsrechtsregelungen sowie Vereinbarungen über die anderen Scheidungsfolgen, wie Vermögensauseinandersetzung und Unterhalt können im Rahmen einer Mediation getroffen werden.

Durch die Mediation werden Kommunikation, Kompromissbereitschaft, Fairness, Rationalität, Selbstverantwortung und Selbstachtung gefördert. Es werden Voraussetzungen für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Scheidungswilligen geschaffen. Das kann sich auf die Entwicklung vorhandener Kinder nur positiv auswirken. Und das allgemeine Klima und den Umgang miteinander verbessern.

## **Stalking**

### **Stalking - Was ist das?**

Stalking bezeichnet ein Verhaltensmuster, bei dem der Stalker einen anderen Menschen verfolgt und belästigt, häufig auch bedroht, unter Umständen auch körperlich attackiert und in seltenen Fällen sogar tötet.

Das Opfer fühlt sich durch diese Verhaltensweisen belästigt und auch in Angst versetzt.

Der Mehrzahl der Stalking-Fälle geht dem Täter-Opfer-Verhältnis eine reale Beziehung voraus. Meistens sind es zurückgewiesene oder verlassene Partner, aber auch Kollegen, Freunde, Kunden, usw.

Stalkingmethoden sind häufig unerwünschte Telefonanrufe (sog. Telefonterror); Beschimpfungen, Verleumdungen; das in der Nähe herumtreiben; unerwünschte Briefe, E-Mails, SMS; Nachrichten hinterlassen; Sachbeschädigungen; das Verfolgen oder Nachstellen; usw.

### **Was kann ich als Opfer von Stalking tun?**

- Geben Sie dem Stalker nur eine, dafür aber unmissverständliche Erklärung, dass kein Kontakt gewünscht wird.
- Ignorieren Sie weitere Kontaktangebote und -wünsche des Stalkers
- Stellen Sie Öffentlichkeit her, also Informieren Sie Freunde, Nachbarn, Kollegen etc.
- Dokumentieren Sie die Vorkommnisse, damit Sie für ein späteres Verfahren gegen den Stalker ausreichende Beweise haben.
- bei Telefonterror: Melden Sie die alte Telefonnummer **nicht** ab, sondern zeichnen Sie die Stalking-Anrufe mit einem Anrufbeantworter auf. Die Entgegennahme von Gesprächen kann unter einer Geheimnummer erfolgen.
- Stellen Sie frühzeitig Anzeige bei der Polizei und lassen Sie sich anwaltlich über Ihre Rechte beraten.

### **Welche rechtlichen Möglichkeiten habe ich?**

- Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz:
  - Kontaktverbote
  - einstweilige Verfügungen
  - Eilverfahren
- Strafanzeige bei der Polizei
- Unterlassungsklage

- evtl. Gefährderansprache durch die Polizei

### **Wo bekomme ich Hilfe?**

Opfer von Stalking können sich an Beratungsstellen wenden. Das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI) in Mannheim bietet eine Einzelberatung („Stalkingsprechstunde“) und ein therapeutisches Gruppenprogramm an.

Scheuen Sie sich nicht, bei Gesundheitsproblemen ärztliche oder psychotherapeutische Hilfseinrichtungen aufzusuchen. Ein Attest, aus dem die gesundheitliche Beeinträchtigung hervorgeht, dient als Beweismittel für mögliche Verfahren.

Nehmen Sie in jedem Fall auch anwaltliche Hilfe in Anspruch, nur so können Ihre Opferrechte ausreichend gewährleistet und durchgesetzt werden.